

RECHTSFORMEN FÜR BETEILIGUNGSFINANZIERUNG

Aktiengesellschaft, GmbH & Co. KG, AG & Co. KG, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Stille Gesellschaft

Wichtig bei der Beschaffung von Eigenkapital zur Wachstumsfinanzierung ist in jedem Fall die Wahl der passenden Rechtsform. Nicht jede Rechtsform ist für die Aufnahme von Kapitalbeteiligung geeignet. Die unterschiedlichen Rechtsformen, die eine Beteiligungsfiananzierung begünstigen, werden im folgenden kurz dargestellt.

WACHSUMSFINANZIERUNG DURCH BETEILIGUNGSKAPITAL

- Die traditionellen Strukturen der Unternehmensfinanzierung geraten in Bewegung. Der Kapitalmarkt ist nicht mehr nur den großen traditionsreichen Adressen vorbehalten.
- Vor allem für mittelständische Unternehmen wird immer wieder ein Mangel an risikotragenden Eigenkapital beklagt
- Wenn auch bankmäßige Sicherheiten fehlen, können Finanzierungslücken bei positivem Wachstums- und Ertragspotential oftmals durch sog. Wagniskapital gedeckt werden.
- Durch die Beteiligung privater Investoren – etwa sog. Business Angels – und durch die Akquisition von Wagniskapital bei Venture Capital Gesellschaften sowie durch einen Gang an die Börse können Innovationspotentiale realisiert werden.
- Beteiligungskapital steht dem Unternehmen in der Regel langfristig zur Verfügung
- Die „Verzinsung“ des Beteiligungskapitals in Form von Gewinnausschüttungen und Dividenden setzt erst ein, wenn das Unternehmen Gewinne macht

AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

I. Definition

Die AG ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Grundkapital in verbriefte Anteile in Form von Aktien zerlegt ist. Die Aktie ist das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs. Die AG entsteht mit Eintragung in das Handelsregister. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die AG gilt auf jeden Fall als Handelsgesellschaft und zwar auch dann, wenn sie kein Handelsgewerbe betreibt.

II. Gründung

Die Gründung kann in zweifacher Weise erfolgen: durch Einheitsgründung (wenn der Gründer sämtliche Aktien übernimmt) oder durch Stufengründung (wenn nicht alle Aktien, sondern nur ein Teil davon von den Gründern und der andere Teil durch Zeichnung im Publikum untergebracht werden). Mit dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften ist jetzt auch die Einmanngründung zulässig. Gründer können natürliche und juristische Personen sein, ebenso Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute. Neben dem Vorstand müssen mindestens 3 Aufsichtsräte vorhanden sein. Der Gesellschaftsvertrag der AG (= Satzung) muss den im Aktiengesetz festgelegten Mindestinhalt umfassen. Der Mindestbetrag des Grundkapitals liegt bei EUR 50.000,-. Darüber hinaus kann das Grundkapital nach freiem Ermessen festgesetzt werden. Die Aktien werden in der Regel nicht zum Nennwert, sondern unter Aufschlag eines Agios ausgegeben. Die Aktie erweist sich dadurch generell als das geeignete Instrument zur Kapitalbeschaffung.

Man unterscheidet zwischen Inhaberaktien (legitimiert ist der Inhaber durch den Besitz der Aktienurkunde), Namensaktien (Orderpapiere, bei denen der Inhaber mit seinem Namen und seiner Adresse in das Aktienbuch eingetragen wird), und vinkulierten Namensaktien (die Übertragung der Aktie ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden).

Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat zu bestellen und der Aufsichtsrat bestellt wiederum den ersten Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

III. Einlage

Das Mindestgrundkapital beträgt EUR 50.000,--. Bei Bareinlagen muss der eingeforderte Betrag mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Festsetzung eines Agios zusätzlich auch den gesamten Mehrbetrag umfassen. Insgesamt müssen zur Eintragung in das Handelsregister mindestens EUR 12.500,-- nachgewiesen werden. Die Einzahlungen auf die übernommenen Aktien sind zur freien Verfügung des Vorstands zu leisten. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten (§ 36a Abs.2 AktG).

IV. Vorteile der AG

- Über die freie Übertragbarkeit der Aktien ist eine Publikumsgesellschaft und der Zugang zum öffentlichen Kapitalmarkt (Börsengang) möglich
- Eigenkapitalfinanzierung auf breiter Basis darstellbar, dadurch weniger Abhängigkeit von Krediten
- Trennung zwischen den Aktionären als Kapitaleignern und dem Management (der Vorstand handelt eigenverantwortlich, ist an Weisungen der Aktionäre nicht gebunden und nur dem Aufsichtsrat verantwortlich).
- Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung
- Die Unternehmensnachfolge lässt sich günstig gestalten

V. Nachteile der AG

- Mindestgrundkapital EUR 50.000,--
- Publizitätspflichten
- Im Erbschaftssteuerrecht in der Regel mit höherer Steuerbelastung bei börsennotierten AGs zu rechnen, da als Bemessungsgrundlage der Kurswert der Aktie herangezogen wird
- Das Aktiengesetz ist an strenge Formalien gebunden, die kleine AG-Reform hat aber teilweise zu Erleichterungen geführt
- Die flexible Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile in Form der Aktien birgt die Gefahr einer Überfremdung des Unternehmens. Als Abwehrmaßnahmen kommen die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien (die in der Regel jedoch mit Kursabschlägen gehandelt werden) und von vinkulierten Namensaktien in Betracht.

VI. Rechnungslegungsvorschriften

- Es gelten die strengen Buchführungs-/Bilanzierungspflichten aus dem HGB
- Die prozentuale Aufteilung des Gewinn und Verlustes regelt sich nach der Kapitalbeteiligung, die außerhalb des Jahresabschlusses erfolgen muss
- Der Jahresabschluss wird durch den Aufsichtsrat festgestellt

Literatur:

Balsler/Bokelmann/Ott/Piorreck, Die Aktiengesellschaft, 4. Auflage, Haufe Verlagsgruppe, 2002

Jäger, Wahl der richtigen Rechtsform, NZG Heft 3/1999, S. 101 ff.

Hartel, Die Unternehmer-AG, Verlag Franz Vahlen 1996

Hölters/Deilmann, Die kleine Aktiengesellschaft, Verlag C.H. Beck 2002

GmbH & Co. KG

I. Definition

Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, die im wesentlichen dem Recht der Kommanditgesellschaft unterworfen ist. Der persönlich haftende Gesellschafter ist in der Regel die GmbH. Kommanditisten können natürliche Personen sein, Personengesellschaften (mit Ausnahme der GbR) oder auch juristische Personen. Der Gesellschaftsvertrag ist frei gestaltbar.

II. Gründung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Gründung einer GmbH & Co. KG: Beispielsweise die vollständige Unternehmensneugründung mit dem Abschluss zweier Gesellschaftsverträge, eines GmbH-Gesellschaftsvertrages und eines KG-Vertrages. Bestehen GmbH und KG bereits, kann die GmbH als neue Komplementärin in die KG eintreten und die bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter scheiden aus. Auch ist ein Formwechsel nach §§190 ff UmwG einer GmbH in eine GmbH & Co. KG mit Umwandlungsbeschluss der

Gesellschafter möglich. Weiterhin kann auch eine bestehende GmbH in eine neu gegründete GmbH & Co. KG verschmolzen werden, §§ 2 ff UmwG. Ein Einzelunternehmer kann als zukünftiger Kommanditist z. B. auch sein Unternehmen in eine GmbH & Co. KG einbringen.

III. Einlage

Das Mindestkapital für die Komplementär-GmbH bestimmt sich nach dem GmbH-Gesetz (Mindeststammkapital EUR 25.000,--). Für die Kommanditisten richtet sich die Einlagepflicht nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Haftung der Kommanditisten ist auf ihre Einlage beschränkt. Der Betrag der Einlage ist beim Handelsregister zu melden. Damit auch tatsächlich zwei Haftungsmassen vorliegen, ist es bei der GmbH & Co. KG nicht möglich, dass ein Kommanditist, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, seine Einlage dadurch erbringt, dass er Anteile der Komplementär-GmbH einbringt.

V. Vorteile der GmbH & Co. KG

- natürliche Personen haften nur beschränkt persönlich
- Geschäftsführer kann jeder beliebige Dritte sein (insbesondere von Bedeutung für eine eventuelle Unternehmensnachfolge)
- Verbindung der Vorteile der Haftungsbeschränkung mit den steuerlichen Vorzügen der Besteuerung der Personengesellschaft
- hohe Flexibilität, eignet sich insbesondere für Familienunternehmen
- erleichterte Möglichkeit der Kapitalbeschaffung ohne die bisherigen Interessen der Gesellschafter zu beeinträchtigen, da Kapitalgeber den Kommanditisten entsprechen

VI. Nachteile der GmbH & Co. KG

- Publizitätspflicht der Jahresabschlüsse
- Die Rechtsprechung tendiert dazu, viele Grundsätze des GmbH-Rechts auf die GmbH & Co. KG anzuwenden, da sie sachlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darstellt
- Sie eröffnet keinen Kapitalmarktzugang
- Geringe Flexibilität bei der Wahl der Finanzierungsinstrumente

- Es besteht die Gefahr, dass durch weitgehende Rechte für die Gesellschafter Interessenkonflikte in das Unternehmen hineingetragen werden

VI. Steuerrechtliche Vor- und Nachteile

- Gewinne aus der GmbH & Co. KG werden nach dem persönlichen Einkommenssteuersatz besteuert (§32c EStG)
- Tätigkeitsvergütung eines Gesellschafters ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig
- Kommanditanteile können erbschaftsteuerrechtlich günstig verschenkt und vererbt werden
- Gesellschafter der GmbH & Co. KG stehen steuerlich Mitunternehmern gleich
- einheitliche Feststellung des Gewinns ist für die Gewerbeertragssteuer maßgebend

VII. Rechnungslegung

Sowohl für die Komplementär-GmbH als auch für die Kommanditgesellschaft gilt die in § 238 Abs.1 HGB niedergelegte Verpflichtung des Kaufmanns, Bücher zu führen. Zudem verlangt § 242 Abs.1 Satz 1 HGB von der Komplementär-GmbH und der KG die Aufstellung einer Handelsbilanz. Für die GmbH & Co. KG obliegt die Buchführungspflicht dem Komplementär, also der GmbH. Die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH müssen daher sowohl für die GmbH als auch für die Kommanditgesellschaft Bücher führen. GmbH & Co. KG's, bei denen die Komplementär-GmbH auf die Vertretung und Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft beschränkt ist, werden wie die Komplementär-GmbH als kleine Kapitalgesellschaft eingeordnet im Sinne des § 267 Abs.1 HGB.

Literatur:

Wagner/Rux, Die GmbH & Co. KG, 10. Auflage, Haufe Verlagsgruppe 2004

AG & Co. KG

I. Definition

Mit der Rechtsform der AG & Co. KG lassen sich die Vorteile der Aktiengesellschaft mit den Vorzügen der Personengesellschaft kombinieren. Es handelt sich um eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft ist.

II. Gründung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Gründung einer AG & Co. KG z.B. vollständige Unternehmensneugründung mit dem Abschluss zweier Gesellschaftsverträge, eines AG-Gesellschaftsvertrages und eines KG-Vertrages. Bestehen AG und KG bereits, kann die AG als neue Komplementärin in die KG eintreten, während die bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter ausscheiden. Auch ist ein Formwechsel nach §§ 238 ff UmwG einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG in eine AG möglich. Im Innenverhältnis bedarf es eines Gesellschaftsvertrages, der dem einer KG entspricht (formfrei, keine Beurkundung, schriftlich aber empfehlenswert).

III. Vorteile der AG & Co. KG

- Die AG übernimmt die persönliche Haftung als Komplementär
- Der Vorstand ist unabhängig (§ 76 Abs.1 AktG), während ein GmbH-Geschäftsführer weisungsgebunden ist.
- Aktien sind frei übertragbar, es sei denn es handelt sich um vinkulierte Namensaktien im Sinne des § 68 Abs.2 AktG. Die Abtretung von Geschäftsanteilen der GmbH bedarf dagegen der notariellen Beurkundung.
- Geeignete Rechtsform für mittlere Unternehmen, die sich über die AG später direkt an den Kapitalmarkt begeben wollen

IV. Nachteile der AG & Co. KG

- Höheres Mindestkapital zur Gründung der AG (50.000 EUR) des persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (im Vergleich: GmbH 25.000 EUR)
- komplizierte Gesellschaftsform, wenn auch durch die Kleine-AG-Reform erleichtert

V. Rechnungslegung

- Die Rechnungslegungs- und Bilanzierungspflichten richten sich nach dem Recht der Kommanditgesellschaft, soweit diese betroffen ist.
- Die Komplementär-AG wird vom Bilanzrecht für Kapitalgesellschaften erfasst
- Kleine Gesellschaften (Bilanzsumme bis 4 015 000 Euro, Umsatzerlöse bis 8 030 000 Euro und bis zu 50 Arbeitnehmer) brauchen nur in vereinfachter Form bilanzieren. Veröffentlichen brauchen sie nur eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang, keine GuV (siehe auch § 266 HGB)
- Die Gewinn- und Verlustbeteiligung richtet sich, soweit nichts anderes geregelt ist, nach § 168 HGB, d.h. der aktive Kapitalanteil eines jeden Gesellschafters wird mit 4% verzinst.

Literatur:

Wagner/Rux, Die GmbH & Co. KG, 11. Auflage, Haufe Verlagsgruppe, 2009

Mark K. Binz/Martin H. Sorg, Die GmbH & Co. KG, Verlag C.H. Beck, 2010

Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA (§§ 278 ff AktG)

I. Definition

Mit dieser Rechtsform lassen sich die Vorteile der Personengesellschaft KG mit den Vorteilen der AG mit Blick auf die Übertragbarkeit der Anteile kombinieren. Die KGaA ist eine Kapitalgesellschaft, bei der ein Komplementärgesellschafter das Unternehmen weitestgehend selbständig und unabhängig leitet. Die Kommanditisten haben als sog. Kommanditaktionäre verbrieftete Anteile in Form von Aktien an der KG. Die KGaA ist börsenfähig. Die

Gesellschafter der KGaA genießen bei der Satzungsgestaltung beachtliche Freiräume. Die KGaA ist eine juristische Person, d. h. sie ist selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Die KGaA kann auch als Einmanggesellschaft fortbestehen.

II. Gründung

Die KGaA benötigt für die Gründung mindestens fünf Gründer (§ 280 Abs.1 AktG). Voraussetzung ist weiter ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Das Grundkapital muss mindestens EUR 50.000,- betragen. Die KGaA hat keinen Vorstand. Sie muss einen Aufsichtsrat und eine Hauptversammlung haben. Die Komplementäre können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Die Komplementäre sind die persönlich haftenden Gesellschafter und das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der KGaA, entsprechend dem Vorstand bei der AG (§§ 282, 283 AktG). Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind nur die Kommanditaktionäre und zwar in dieser Eigenschaft (§285 Abs.1 Satz 1 AktG). Relative Gestaltungsfreiheit bei der Satzungsgebung.

III. Einlage

Die Einlage des Kommanditisten erfolgt in Form von Aktien. Die Kommanditaktionäre müssen bereits bei der Feststellung der Satzung die Aktien übernehmen, d. h. sie müssen bei der Feststellung der Satzung mitwirken. Der Beitrag des einzelnen Kommanditaktionärs fließt in den Sammelposten des Grundkapitals ein. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt, soweit sie erbracht worden ist.

IV. Vorteile der KGaA

- Die KGaA genießt Gestaltungsspielräume mit Blick auf ihre Führungsorganisation.
- Die Geschäftsführung und Vertretung ist auf den Komplementär beschränkt, so dass der Einfluss der Kommanditaktionäre auf ein Minimum beschränkt werden kann
- Die KGaA genießt Mitbestimmungsprivilegien (z.B. § 33 Abs.1 Satz 2 MitbestG)

V. Nachteile der KGaA

- Der Komplementär haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen. Dies kann sich bei der Suche nach einer Fremdgeschäftsführung problematisch erweisen. Zur Haftungsbeschränkung bietet sich u.U. die Einschaltung einer GmbH & Co. KG als Komplementärin an (GmbH & Co. KGaA). Diese Konstruktion ist zum Teil noch umstritten und in der Ausgestaltung sehr kompliziert.
- Die KGaA muss stets über mindestens einen Komplementär verfügen.
- Komplexe Struktur - nach außen schwer durchschaubar
- Zur Optimierung der sich bietenden gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorteile ist ein erhöhter Kapitaleinsatz notwendig, indem der Komplementär auch noch Kommanditaktien erwirbt

VI. Rechnungslegung

Die KGaA ist wie die AG buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Die Hauptversammlung bestimmt dabei über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter sind auf der Passivseite der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 286 Abs. 2 AktG). Unverzichtbar ist auch die Publizität dieser Gestaltung.

Literatur:

Ladwig, Dr. Peter, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien - Eine Alternative für börsenwillige mittelständische Unternehmen? DStR 20/96, 800 ff.

Stille Gesellschaft (§§ 230-237 HGB)

I. Definition

Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft und keine Handelsgesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft. Sie ist eine Personengesellschaft mit stark kapitalistischem Einschlag. Sie besitzt keine Rechtsfähigkeit, d. h. sie hat keine Rechte und Pflichten. Die Gesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung. Es gibt keine direkte Vertretung der

Gesellschaft durch die Gesellschafter. Die stille Gesellschaft ist an jede Rechtsform angliederbar.

Die stille Gesellschaft ist kein Unternehmensträger. Sie wird nicht ins Handelsregister eingetragen und darf nicht im Firmennamen erwähnt werden.

Stiller Gesellschafter kann jedermann sein (mind. zwei natürliche Personen), jede Handelsgesellschaft, GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder auch Erbengemeinschaft.

II. Gründung

Voraussetzung für die Gründung einer stillen Gesellschaft ist die Beteiligung an einem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt. Ausgeschlossen ist die Beteiligung am eigenen Unternehmen.

Mögliche Beteiligungsformen :

- (1) Beteiligung an einem Handelsgewerbe/freien Beruf/Einzelunternehmen mit einer Vermögenseinlage
- (2) Beteiligung nur an einem Teil des Handelsgeschäfts
- (3) Beteiligung an anderen Unternehmen z. B. KG, OHG oder auch GmbH (GmbH & Still), AG

Unabdingbar für die Begründung einer stillen Beteiligung ist, dass das Unternehmen, an dem sich die stille Gesellschaft beteiligt, mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Die stille Gesellschaft entsteht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Dieser bedarf nicht der notariellen Rechtsform. Er ist generell formfrei, soll jedoch z. B. ein Grundstück übertragen werden, ist notarielle Beurkundung erforderlich.

III. Einlage

Keine gesetzliche Mindesteinzahlung. Die gesellschaftsrechtliche Stellung des stillen Gesellschafters knüpft nicht an die zu erbringende Vermögenseinlage an. Die Einlage kann in Geld erfolgen oder in einer anderen Form z. B. durch Umwandlung einer Darlehensforderung in eine stille Beteiligung. Die Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsherrn über. Die geleistete Einlage wird grundsätzlich mit dem Zeitwert angesetzt.

IV. Formen der stillen Gesellschaft

Man unterscheidet die typisch stille Gesellschaft (Teilnahme an Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts) und die atypisch stille Gesellschaft mit weitergehenden Rechten z. B. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen oder Mitwirkungsbefugnis bei der Geschäftsführung. Auszahlung des Gewinns am Ende des Geschäftsjahr. Verlustbeteiligung nur bis zur Höhe der Einlage.

V. Vorteile der stillen Gesellschaft:

- Geeignete Rechtsform für Investitionen in ein Unternehmen, unter Ausschluss der Haftung des stillen Gesellschafters (= Investors), der nicht nach außen in Erscheinung tritt
- Bei einer Verlustbeteiligung beschränkt sich das Risiko auf den Betrag der eingezahlten oder rückständigen Einlage
- Keine Nachschusspflicht, es wird bei negativem Einlagenkonto nur der Gewinn zur Deckung herangezogen
- Kein Eintrag ins Handelsregister erforderlich
- Gewinnbeteiligung des typisch stillen Gesellschafters im Zweifel nur bezogen auf den Gewinn, der im Rahmen der Verfolgung des gemeinschaftlichen Zwecks erwirtschaftet worden ist.
- Bei der atypisch stillen Gesellschaft wird im Zweifel der gesamte Bilanzgewinn des Unternehmens zugrunde gelegt.
- Kontrollrecht des stillen Gesellschafters in die Jahresabschlüsse und die Bücher nach § 233 HGB
- Beteiligung nur am Verlust kann ganz ausgeschlossen werden.

VI. Nachteile der stillen Gesellschaft:

- Gewinnbeteiligung des typisch stillen Gesellschafters im Zweifel nur bezogen auf den Gewinn, der im Rahmen der Verfolgung des gemeinschaftlichen Zwecks erwirtschaftet worden ist. Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist dagegen im Zweifel der gesamte Bilanzgewinn des Unternehmens zugrunde zu legen
- Die stille Gesellschaft kann kein eigenes Vermögen bilden

VII. Steuerrecht

Bei der typisch stillen Gesellschaft:

Die aus der Beteiligung vereinnahmten Gewinne des stillen Gesellschafters unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer.

Bei der atypisch stillen Gesellschaft:

Steuerlich ist der atypisch stille Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs.1 Nr.2 EStG anzusehen (d.h. sämtliche Einkünfte unterliegen als gewerbliche Einkünfte der Einkommenssteuer und können im Falle, dass Verluste aus der stillen Beteiligung entstehen, mit anderen positiven Einnahmen des stillen Gesellschafters verrechnet werden). Die atypisch stille Gesellschaft ist steuerlich der KG gleichzustellen. Eine Steuerrechtsfähigkeit im Hinblick auf die Gewerbesteuer der atypischen stillen Gesellschaft wird verneint. Steuerschuldner der Gewerbesteuer allein ist der Geschäftsinhaber als Unternehmer im Sinne des. § 5 Abs.1 S.1 GewStG.

VIII. Rechnungslegung

Die stille Gesellschaft als solche ist nicht nach dem Handelsrecht buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Es bedarf aber einer internen Rechnungslegung, um den Gewinn- und Verlustanteil der stillen Gesellschaft zu errechnen. Die interne Rechnungslegung ist keine Bilanz im Sinne des Handelsrechts. Der stille Gesellschafter wirkt nicht mit, bei der Auf- und Feststellung der Bilanz der beteiligten Gesellschaft. Der Auseinandersetzungsanspruch des stillen Gesellschafters gegenüber dem Inhaber des Handelsgewerbes ist eine passivierungsfähige Schuld des Inhabers. Zur Gewinnermittlung ist regelmäßig der Handelsbilanzgewinn zugrunde zu legen.

Literatur:

Schneeloch, Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen, Verlag Vahlen, 2006